c) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom bis im Rathaus Mühldorf a.Inn öffentlich ausgelegt.

Mühldorf a. Inn, den

(1. Bürgermeister)

2. Die Stadt Mühldorf a.Inn hat mit Beschluß des Stadtrates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, den

(1. Bürgermeister)

3. Das Landratsamt Mühldorf a.Inn wurde den Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mühldorf a. Inn, den

.....

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab eingesehen werden.

Mühldorf a. Inn, den

(Siegel) (1. Bürgermeister)

GE
GRZ 0,8
GFZ 1,4
H 9,0 M
FH 12,0 M
L_{EK} - TAG/NACHT = 60/45 dB(A)

GI
GRZ 0,8
GFZ 2,0
H 12,5 M
FH 15,5 M
L_{EK} - TAG/NACHT = 65/50 dB(A)

GE
GRZ 0,8
GFZ 1,4
H 10,0 M
FH 13,0 M
L_{EK} - TAG/NACHT = 60/45 dB(A)

GE/1
GRZ 0,8
GFZ 1,4
H 10,0 M
FH 13,0 M
L_{EK} - TAG/NACHT 60/45 dB(A)

GE/1
GRZ 0,8
GFZ 1,4
H 10,0 M
FH 13,0 M
L_{EK} - TAG/NACHT = 60/45 dB(A)

GI'
GRZ 0,8
GFZ 1,4
H 10,0 M
FH 13,0 M
L_{EK} - TAG/NACHT = 65/50 dB(A)

Teil I

Teil II

BAHNLINIE ROSENHEIM - FRONTENHAUSEN - MARKLKOFEN

ST 2092

RU 458

1 kV

20 kV

ANSCHLUSS FÜR 2. ERWEITERUNG D. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Änderungsbereich des Bebauungsplanes

Stadt Mühldorf a. Inn

2. Änderung des Bebauungsplanes

Gewerbe - u. Industriegebiet TEIL I

südöstlich der ST 2092 u. der Bahnlinie Rosenheim - Frontenhausen - Marklkofen

M 1:1000

Entwurf vom 09.02.2005

Entwurf vom 10.05.2005

Entwurf vom 14.09.05

Fertiggestellt am: 30. Nov. 2005

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

BP 084 02

Planverfasser: Stadtbauamt / Stadt Mühldorf a. Inn

Stadt Mühldorf a. Inn

Bebauungsplan

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I“
im Bereich der Flurnummern 446/35 und 81.

Satzung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I“
umfasst den gekennzeichneten Geltungsbereich. (s. Anlage)

Die Stadt Mühldorf a. Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art.91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeverordnung (GO) für den Freistaat Bayern diesen Bebauungsplan als Satzung.

Ausgefertigt am: 30. Nov. 2005

1. Bürgermeister der Stadt Mühldorf a. Inn
Günther Knoblauch

Planverfasser:
Münnich-Hecker Architekten / Stadtplaner,
Fockestraße. 20, 04275 Leipzig
Gernot Münnich / Michael Hecker

Grünordnung:
Büro Weinzierl / Landschaftsarchitekten
Parkstraße 10, 85051 Ingolstadt
Wolfgang Weinzierl

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
LANDSCHAFTS-ARCHITEKT
AK
104 981

Fertigungsdaten:
Entwurf: 14.09.2005

GE-GI_T1_2AE_051017_E

Festsetzungen, Hinweise, Erläuterungen

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I"

Festsetzungsergänzungen

- Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung I I I I I I I I I I I

Festsetzungsänderungen

1.) Reduzierung der privaten Grünfläche im Bereich der Hangkante

2.) Sämtliche weiteren Festsetzungen; Hinweise und Erläuterungen des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" ändern sich nicht und sind auch weiterhin bindender Bestandteil des Bebauungsplans.

Fertigungsdaten

Entwurf: 14.09.2005

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I“

Die im Gewerbe- und Industriegebiet produzierende Firma Agro-Norm Vertriebs GmbH benötigt für die Ausweitung der Produktion ca. 12.000 qm an Erweiterungsflächen. Unter dem Gesichtspunkt eines zusammenhängenden Produktionsablaufes ist die Möglichkeit einer Erweiterung in erster Linie auf der Parzelle mit der Flurnummer 81 der Gemarkung Hart, südlich unterhalb der Hangkante gegeben.

Die künftige Entwicklung des Unternehmens soll deshalb auf dem Gelände des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet / Hirsch am Hart, Teil 4“ erfolgen.

Daher ist es erforderlich den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I“ den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Aus diesem Grund wird die Private Grünfläche im Süden des o.g. Grundstückes überplant und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hirsch am Hart Teil 4“ übernommen. Die Fläche wird zukünftig als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I“ wird entsprechend dem im Bebauungsplan „Hirsch am Hart, Teil 4“ dargestellten Geltungsbereich zurückgenommen.

Die aus dieser Planung resultierenden Freiflächendefizite (Umwidmung in überbaubare Grundstücksflächen) werden im Rahmen des Bebauungsplanes „Hirsch am Hart, Teil 4“ ausgeglichen.

Ausgefertigt am: 30. Nov. 2005

1. Bürgermeister der Stadt Mühldorf a. Inn

.....
Günther Knoblauch

Planverfasser:
Münnich-Hecker Architekten / Stadtplaner,
Fockestraße. 20, 04275 Leipzig

.....
Gernot Münnich / Michael Hecker

Grünordnung:
Büro Weinzierl / Landschaftsarchitekten
Parkstraße 10, 85051 Ingolstadt

.....
Wolfgang Weinzierl

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
LANDSCHAFTS-ARCHITEKT
104 981

Fertigungsdaten

Entwurf: 14.09.2005

GE-GI_T1_2AE_051017_E

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.: 51-610/7-17-2 Sch, Sb

Verfahrensvermerke

der 2. Änderung des Bebauungsplanes

„Gewerbe- und Industriegebiet Teil I“

1. Änderungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung vom 23.09.2004 die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 29.09.2004 ortüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 30.11.2005

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 14.03.2005 bis einschließlich 15.04.2005 stattgefunden.

Mühldorf a. Inn, 30.11.2005

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.03.2005 bis einschließlich 15.04.2005 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Mühldorf a. Inn, 30.11.2005

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 2. Änderung der Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" wurde i.d.F.v. 10.05.2005 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 30.06.2005 bis einschließlich 02.08.2005 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 22.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 30.11.2005

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

5. Beteiligung der Behörden

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.06.2005 bis einschließlich 02.08.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühldorf a. Inn, 30.11.2005

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.09.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" i.d.F.v. 14.09.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 30.11.2005

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1 Bürgermeister

7. Bekanntmachung

Die Bekantmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortüblich durch Aushang am 05.12.2005. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" mit Begründung i.d.F.v. 14.09.2005 wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§215 Abs. 2 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" mit Begründung i.d.F.v. 14.09.2005 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Mühldorf a. Inn, 05.12.2005

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Entwurf

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az. 51-610/7-17-2 Sch, Sb

Mühldorf a. Inn, 30. November 2005

Bekanntmachung der Stadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss des Bebauungsplanes 2. Änderung des „Gewerbe- und Industriegebietes Teil I"

als Satzung

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 22.09.2005 Beschluss Nr. 104 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" i.d.F.v. 14.09.2005 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" i.d.F.v. 14.09.2005 in Kraft.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" i.d.F.v. 14.09.2005 befindet sich im Ortsteil Mößling. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" i.d.F.v. 14.09.2005 und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 30. November 2005

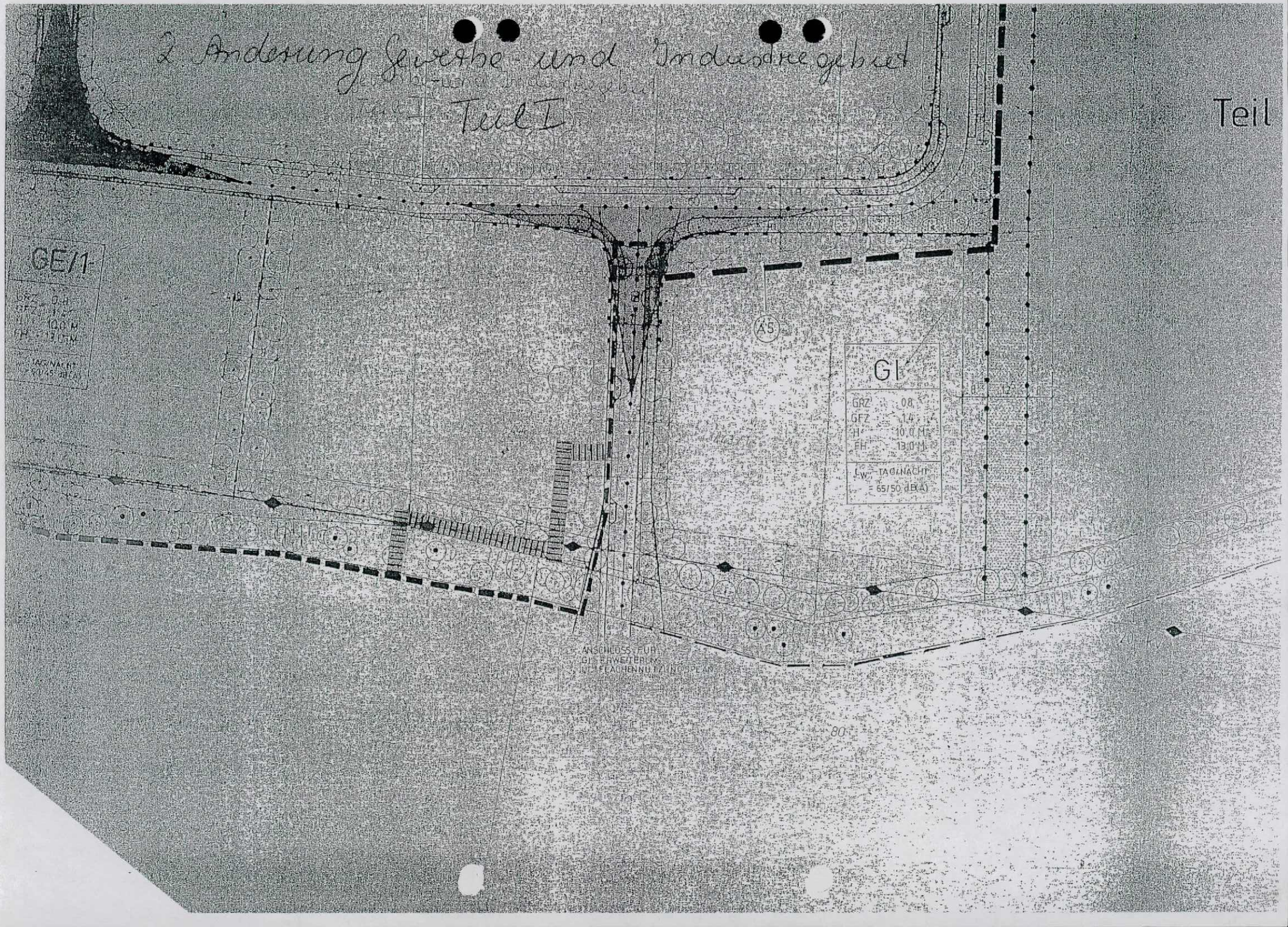
BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister Sb Sch

Angeschlagen an den Amtstafeln am 05.12.2005
Abgenommen 11.01.2006

Aushang
Rathaus
Mößling
Altmühldorf

1.12.05 Sb


2. Änderung Gewerbe- und Industriegebiet
Teil I
Teil
GE/1
GRZ = 0,8
GFZ = 1,6
H = 10,0 M
FH = 13,0 M
TAG/NACHT
= 65/50 dB(A)
A5
GI
GRZ 0,8
GFZ 1,4
H 10,0 M
FH 13,0 M
TAG/NACHT
= 65/50 dB(A)
ANSCHLUSS FÜR
GI-ERWEITERUNG
INTERFLÄCHENNUTZUNGSPLAN
80